

Änderungen in den AVR-J (In-Kraft-Treten mit Veröffentlichung)

(die Änderungen sind fett/kursiv im Text gekennzeichnet)

§ 17 Die Bestandteile des Entgeltes

(1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 18 bzw. § 5 Anlage 8a bzw. § 3 Anlage 8b) und dem Kinderzuschlag (§ 20) sowie der Zulage nach Abs. 2 d).

(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 6

b) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 EUR,

c) deren bzw. dessen Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zu der Entgeltgruppe des Vertretenen. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen. Sie müssen auch Aufgaben des Vertretenen während dessen Anwesenheit übernehmen.

d) mit der Tätigkeit Rettungsassistentin gemäß Entgeltgruppe 6 eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zu Entgeltgruppe 7.

e) mit Tätigkeiten als Praxisanleitung für Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitättergesetzes eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 EUR.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter mit dem 01.02.2017 in Kraft.